

# § 16 Vwalg

Vwalg - Verwaltergesetz 1952

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2023

Natürliche Personen können zu öffentlichen Verwaltern nur dann bestellt werden, wenn sie

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
- b) das 24. Lebensjahr vollendet haben,
- c) unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit und auch im übrigen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte bieten und
- d) die Voraussetzung zur Führung der ihnen anvertrauten Unternehmungen unter Rücksichtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllen.

In Kraft seit 08.08.1953 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)